



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 180

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	31.05.93
Datum:	28. MAI 1993
Verteilt 28. Mai 1993	

St. Jannusky

Ihre Zahl/Nachricht vom

6.4.1993
GZ 180.310/20-I/8/93

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Dr. Josef Richter
St 5/93/Ri/FG

Bitte Durchwahl beachten

Tel. 501 05/ **4114**
Fax 502 06/ 246

Datum

18.5.1993

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird;**

Stellungnahme

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft begrüßt grundsätzlich die im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Anpassungen an die Erfordernisse des EWR-Abkommens. Sie begrüßt gleichzeitig die Konformität mit dem EG-Recht, sodaß weitere Anpassungen im Falle einer EG-Mitgliedschaft nicht erforderlich sein werden. Sie begrüßt auch, daß der durch den Integrationsprozeß gegebene Anlaß der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes benutzt wird, eine Reihe von sonstigen rechtstechnischen Änderungen und Anpassungen vorzuschlagen.

Die Erweiterungen und Modifikationen im Merkmalskatalog (Anhang gemäß § 2 Abs. 2 Z 2) gehen jedoch in vielen Fällen über solche rechtstechnische Änderungen hinaus und sind aus dem Grunde der Anpassung an europäische Normen in dieser Form nicht nowendig. Wesentlich einschneidendere, aus der Anpassung an europäische Normen resultierende Veränderungen in der statistischen Landschaft Österreichs - wie z.B. die Schaffung eines zentralen Unternehmensregister oder die Regelungen über "Statistische Einheiten" - finden in der Novelle keinen Niederschlag.

- 2 -

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die einschneidende Veränderung in den rechtlichen Grundlagen der amtlichen Statistik seit der Schaffung des Bundesstatistikgesetzes 1965 dar. Um so mehr bedauert es die Bundeskammer, daß - im Gegensatz zu der üblichen, bewährten Praxis - den Betroffenen und den Fachleuten keine Gelegenheit zur Vorberatung der geplanten Änderungen in den zahlreichen Beratungsgremien des Österreichischen Statistischen Zentralamts (Zentralkommission, Fachbeiräte) geboten wurde. Dies verwundert um so mehr, als durch die Novellierung von § 3 Abs. 2 die Kompetenz der Statistischen Zentralkommission wesentlich eingeschränkt werden soll.

Die Bundeswirtschaftskammer ist sich bewußt, daß die Übernahme des "Europäischen Statistischen Systems", zu der mit diesem Gesetz die Weichen gestellt werden, zahlreiche Vorteile für die Betriebe als Benutzer statistischer Informationen bringen wird. Sie ist sich aber auch bewußt, daß auf die Betriebe als Respondenten auch große zusätzliche Belastungen zukommen werden. Auch für das Österreichische Statistische Zentralamt wird die Übernahme des "Europäischen Statistischen Systems" zu einer wesentlichen Erweiterung der Arbeitsbelastung führen.

Da es gleichzeitig unumgänglich notwendig sein wird, in Österreich die wichtigsten bestehenden Informationen beizubehalten, die nicht Teil des "Europäischen Statistischen Systems" sind, ist jede **zusätzliche** Ausweitung der statistischen Berichterstattung **äußerst kritisch** zu bewerten. Im Bereich der nationalen Zuständigkeit ist somit allergrößte Zurückhaltung geboten, um den Zensiten nicht noch weiteren Arbeitsaufwand aufzubürden. Aus diesem Grunde kann die Bundeswirtschaftskammer - wie weiter unten im Detail angeführt - zahlreichen Erweiterungen im Merkmalskatalog nicht zustimmen.

2. Anmerkungen im einzelnen

Zu Ziffer 15: Anhang Erhebungsgegenstände

Diese allgemeinere Fassung ist zu begrüßen.

Zu Ziffer 16: Anhang Erhebungsgegenstände, Punkt A, Z 4

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt die Aufnahme der Wortfolge "sowie für die Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" ab.

Soweit europäische Normen eine Erhebung von Umweltaspekten vorsehen, ist die Aufnahme in den Katalog nicht notwendig. Die Form der gewählten Formulierung ist vollkommen vage und definiert keineswegs "Erhebungsgegenstände" im Detail. Unter "Unterlagen für" können fast alle denkbaren Erhebungsgegenstände subsummiert werden. Sollte es zudem nicht "Umwelt- und ökologische Gesamtrechnung" heißen? Die derzeitige sprachliche Formulierung lässt mehrere Interpretationen zu.

Eine Analogie zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung besteht nicht. Diese ist ein wohldefiniertes - durch Dokumente der Vereinten Nationen - bis ins Detail geregeltes Rechenwerk. Ein ähnlich ausformuliertes Rechenwerk besteht für die "Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" nicht.

Zu Ziffer 17: Anhang Erhebungsgegenstände, Punkt A, Z 5 a

Diese explizite Aufnahme scheint entbehrlich. Eventuell könnte die Erhebung auf Bereiche, die nicht auf Erwerbsaussicht ausgerichtet sind (z.B. Öffentliche Dienste) beschränkt bleiben.

- 4 -

Zu Ziffer 18: Anhang Erhebungsgegenstände, Punkt A, Z 6

Die Formulierung "Erhebungen über .. Entwicklung und Struktur der .. Absatzwege und Vermarktung" ist unklar und könnte zu Doppelerhebungen und damit zu Belastungen für gewerbliche Unternehmen führen. Sie wird daher in dieser Form abgelehnt.

Zu Ziffer 20: Anhang Erhebungsgegenstände, Punkt A, Z 17

Diese allgemeinere Formulierung ist zu begrüßen.

Zu Ziffer 21: Anhang Erhebungsmerkmale, Z 4

Die Aufnahme der Merkmale "Kostenstruktur und Investitionen für die Funktion Umwelt" und "Emissionen und andere Belastungen der Umwelt" wird abgelehnt. Die explizite Aufnahme in den Katalog ist aus Gründen der Anpassung an die europäischen Normen nicht zu begründen. Beide Bereiche sind zudem zu allgemein und vage formuliert.

Zu Ziffer 22: Anhang Erhebungsmerkmale, Z 5 a

Diese explizite Aufnahme scheint entbehrlich.

Zu Ziffer 23: Anhang Erhebungsmerkmale, Z 6, lit a

Die Aufnahme der Merkmale "Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse" könnte ebenfalls (wie bei Ziffer 18 angeführt) zu Doppelbelastungen führen und wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 24: Anhang Erhebungsmerkmale, Z 6, lit b

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt es ab, Betriebe zu verpflichten, ihre "Mitgliedschaft bei repräsentativen Genossenschaften und anderen Berufsverbänden" bekanntzugeben.

- 5 -

3. Schlußbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Anpassungen an die Erfordernisse des EWR-Abkommens und an das EG-Recht. Jede über die Notwendigkeit der Anpassung an europäische Normen hinausgehende **Erweiterung** des Merkmalskatalogs, die zu zusätzlicher Arbeitsbelastung der gewerblichen Betriebe führt, muß hingegen abgelehnt werden. In den meisten Fällen steht auch der eventuell zu erwartende Informationsgewinn in keiner vertretbaren Relation zum zusätzlichen Arbeitsaufwand. Insbesondere kann die Bundeswirtschaftskammer die Aufnahme in den Katalog von "Unterlagen für die Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" (vor allem nicht in dieser vagen Formulierung) unter die Erhebungsgegenstände keineswegs akzeptieren.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll